

# **Vereinssatzung für Förderverein Handball in Eching**

**(geändert am 24.9.2009)**

**(geändert am 22.3.2012)**

**(geändert am 21.4.2015)**

## **§ 1 Name**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Handball in Eching“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der ange kürzten Form „e.V.“

## **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in 85386 Eching

## **§ 3 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Handballsportes im Allgemeinen, die Jugendförderung und die Förderung der Abteilung Handball des SC Eching im Besonderen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, jedoch höchstens nach den jeweiligen geltenden steuerlichen zulässigen Sätzen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Persönliche Auslagen, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit entstehen, können in angemessener Form erstattet werden.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 5 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
3. Über den schriftlichen Antrag zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres, gerichtet an ein Vorstandsmitglied;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
7. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
8. Rechte und Pflichten der Mitglieder  
Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen. Diese können sie an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung richten. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind die folgenden:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins vorzunehmen
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entlastung von Vorstand und Kassenprüfern
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich, einen Monat vor der Versammlung unter Angabe der vorläufigen, festgesetzten Tagesordnung, des Versammlungsortes und des Zeitpunktes der Versammlung.

Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist der Grund der Einberufung mitzuteilen und der Zweck der Versammlung. Gleiches gilt, wenn der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Später eingehende Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies mit Mehrheit beschließen.  
Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat die nachstehenden Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entlastung der Kassenprüfer
  - Wahl des Vorstandes (im Wahljahr)
  - Wahl der Kassenprüfer (im Wahljahr)
  - Bestimmung des Wahlleiters (im Wahljahr)
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzuschlagenden Mittelverwendungsvorschlages
  - Festsetzung der Beiträge und der Beitragsänderungen
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Sonstiges
5. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter). Dieser bestimmt den Protokollführer.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll gefertigt. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung erstellt werden und soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Das Protokoll kann von jedem Mitglied des Vereins auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Soweit Mitglieder dem Verein E-Mail-Adressen bekannt gegeben haben, erhalten diese das Protokoll elektronisch zugesandt.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) 1.Vorstand
  - b) 2.Vorstand
  - c) 3.Vorstand
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Schriftführer und
  - f) 3 Beisitzern
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur der 1. und 2.Vorstand und der Schatzmeister.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt, sofern nicht die Mitgliederversammlung in der Mehrheit die Wahl per Akklamation beschließt.

5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder seinem Rücktritt.
6. Solange der Vorstand aus mindestens drei Personen besteht, können die Aufgaben eines ausgeschiedenen Vorstandesmitglieds bis zur nächsten Vorstandswahl auf eine andere Person aus dem Vorstand übertragen werden.
7. Verschiedene Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### **§ 11 Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.
2. Der Vorstand ist für folgende Angelegenheiten zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
  - d) Erstellung eines Jahresberichtes
  - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; Gäste können zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zustimmt. Die Einberufungsfrist beträgt drei Werktage. Die Einberufung bedarf weder der Schriftform noch einer Mitteilung der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

### **§ 12 Beschlussfähigkeit / Stimmrechte**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören oder irgendwelche Aufgaben oder Funktionen im Verein wahrnehmen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und Ordnungsmäßigkeit der Buchungen zu prüfen. Sie haben weiter die Aufgabe, die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die Satzungsmäßigkeit und die steuerlich korrekte Verwendung der Mittel freizustellen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das verbliebene Vermögen ausschließlich an den SC Eching / Abt. Handball zu überweisen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. (Beschlüsse oder künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.)

Eching, den 21.04.2015